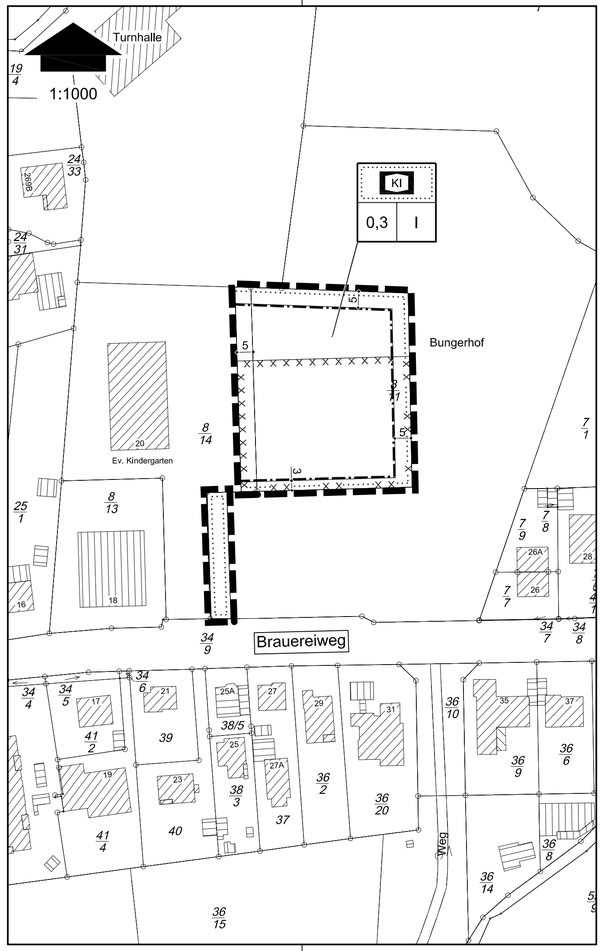

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Flächen für den Gemeinbedarf

KI — Einrichtungen und Anlagen: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Kindertagesstätte

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ)

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze

4. SONSTIGE PLANZEICHEN

Flächen, deren Böden mit Kampfmitteln belastet sein können

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne oder Teile von Bebauungsplänen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

HINWEISE

BODENDENKMÄLER

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde zutage treten, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

KAMPFMITTEL

Auf der im Plangebiet gekennzeichneten Fläche werden Kampfmittel, von denen eine Gefahr ausgehen kann, vermutet. Bei Durchführung des Bebauungsplanes sind daher Gefahrenerforschungsmaßnahmen (Sondierungen) angezeigt.

BAUMSCHUTZSATZUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind ggf. Bäume vorhanden, die nach der Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Delmenhorst geschützt sind. Auf § 3 der Baumschutzsatzung wird deshalb besonders hingewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Delmenhorst den Bebauungsplan Nr. 344 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 06.12.2012

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 344 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 11.07.2012 bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 06.12.2012

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Planunterlage: Liegenschaftskarte 1:1000

Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 11.12.2002).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.07.2012). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 10.12.2012

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
RD Cloppenburg
Katasteramt Delmenhorst
Im Auftrag

Siegel

gez. Mentzel

Für die Aufstellung des Planentwurfes

Delmenhorst, den 06.12.2012

Fachdienst Stadtplanung

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung haben vom 27.08.2012 bis 28.09.2012 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 17.08.2012 im Delmenhorster Kreisblatt bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 06.12.2012

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 344 nach Prüfung aller Stellungnahmen (§ 3 (2) BauGB) und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 7 (1) BauGB in seiner Sitzung am 28.11.2012 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 06.12.2012

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 17.12.2012 im Delmenhorster Kreisblatt bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit am 17.12.2012rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 17.12.2012

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Stadt Delmenhorst

Delmenhorst verbindet

Bebauungsplan Nr. 344 "Kindertagesstätte St. Martin"

für einen Bereich nördlich des Brauereiweges

Übersichtsplan

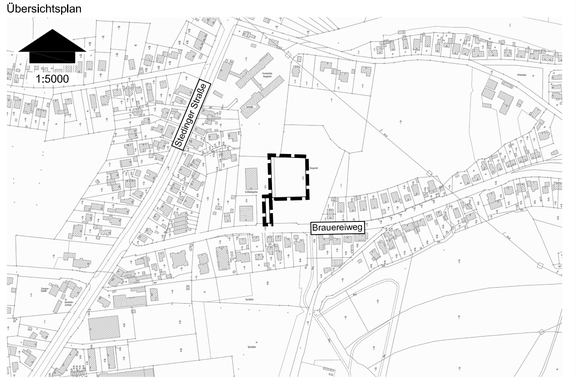

Rechtskräftig seit: 17.12.2012

FACHDIENST 51 - STADTPLANUNG

Entwurf: Dipl.-Ing. Elke Tewes-Meyerholz
Zeichnung: Danny Igersky